

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Kendrion Gruppe für Inlandsgeschäfte in Deutschland

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Inlandsgeschäfte („AVBI“) geltend für sämtliche – auch zukünftige – Verträge über die Lieferungen von Waren und sonstige Leistungen gegenüber den in Ziff. 1.2 genannten Personen.
- 1.2 Unsere Verkaufsbedingungen für Inlandsgeschäfte gelten nur gegenüber im Inland (Bundesrepublik Deutschland) ansässigen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Unternehmer“) sowie gegenüber inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunden“). Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die den Vertrag zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher“).
- 1.3 Gegenüber unseren im Ausland ansässigen Kunden gelten unsere „Verkaufs- und Lieferbedingungen für Auslandsgeschäfte“.
- 1.4 Diese AVBI gelten ausschließlich. Ergänzende, entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, also auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.5 Zur Kendrion Gruppe gehören folgende Gesellschaften:
 - Kendrion (Villingen) GmbH mit Sitz in Villingen-Schwenningen, Deutschland;
 - Kendrion (Donaueschingen/Engelswies) GmbH mit Sitz in Donaueschingen und Engelswies, Deutschland;
 - Kendrion (Markdorf) GmbH mit Sitz in Markdorf, Deutschland;
 - Kendrion INTORQ GmbH mit Sitz in Aerzen, Deutschland;
 - Kendrion (Eibiswald) GmbH mit Sitz in Eibiswald, Österreich;
 - Kendrion (UK) Ltd. mit Sitz in Bradford, Großbritannien;
 - Kendrion (Prostějov) s.r.o. mit Sitz in Prostějov, Tschechien;
 - Kendrion Kuhnke Automotive GmbH mit Sitz in Malente, Deutschland;
 - Kendrion Kuhnke Automation GmbH mit Sitz in Malente, Deutschland;
 - Kendrion Automotive (Sibiu) S.R.L. mit Sitz in Sibiu, Rumänien;
 - Kendrion Industrial (Sibiu) S.R.L. mit Sitz in Sibiu, Rumänien;
 - alle Tochtergesellschaften der oben genannten Unternehmen.

2. Vertragsabschluss, Änderungsvorbehalt

- 2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Angebotsunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Modellen, Mustern, Kostenvoranschlägen übersenden.
- 2.2 Die Bestellung der Ware oder der sonstigen Leistungen durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot.
- 2.3 Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei (3) Wochen anzunehmen. Der Vertrag kommt erst (i) durch unsere Auftragsbestätigung oder (ii) dadurch, dass wir die den Auftrag direkt ausführen zustande.

- 2.4 Warenbeschreibungen in Katalogen, Prospekten etc. stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar.
- 2.5 Konstruktions- und Materialänderungen behalten wir uns vor, soweit der gewöhnliche oder der nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch des Liefergegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigt wird und die Änderung dem Kunden zuzumuten ist.
- 2.6 Aus technischen Gründen unvermeidbare Mehr- oder Minderlieferungen sind im branchenüblichen Rahmen zulässig und vom Kunden bei entsprechender Änderung der Vergütung zu akzeptieren.

3. Angebotsunterlagen und Software

An unseren Angebotsunterlagen, insbesondere an Zeichnungen, Modellen, Mustern, Kostenvoranschlägen sowie eventueller Software behalten wir uns alle Eigentumsrechte, Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte (einschließlich des Rechts zur Anmeldung dieser Rechte) vor; die aufgeführten Unterlagen dürfen Dritten nur bei erkennbar fehlender Geheimhaltungsbedürftigkeit zugänglich gemacht werden. Sie sind uns auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn unser Angebot nicht angenommen wird.

4. Preis, Preisanpassung

- 4.1 Die angegebenen Preise gelten ab Werk zuzüglich Fracht, Versicherung und sonstige Versandkosten sowie zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, sofern diese Anfällt.
- 4.2 Die Verpackung erfolgt nach unserer Wahl und wird gesondert zum Selbstkostenpreis berechnet.
- 4.3 Bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als drei Monaten können beide Vertragsparteien eine Änderung des vereinbarten Preises in dem Umfang verlangen, wie nach Vertragsschluss von den Vertragsparteien nicht abwendbare Kostensenkungen oder -erhöhungen eingetreten sind, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen. Die Parteien können nur dann eine Preisanpassung verlangen, wenn die jeweiligen Kostensenkungen oder -erhöhungen der einzelnen Kostenfaktoren insgesamt zu Kostensenkungen oder -erhöhungen führen. Die Preisänderung hat sich zu beschränken auf den Umfang, der zum Ausgleich der eingetretenen Kostensenkung oder -erhöhung erforderlich ist. Ein entsprechendes Preisanpassungsrecht steht einer Partei zu, wenn sich aufgrund von Verzögerungen, die die andere Partei zu vertreten hat, eine tatsächliche Lieferzeit von mehr als drei Monaten ergibt.

5. Lieferzeit, Selbstbelieferungsvorbehalt, mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden, Annahmeverzug

- 5.1 Vereinbarte Lieferfristen beginnen frühestens mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Eingang der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und der vollständigen Klärung der vom Kunden zu beantwortenden technischen Fragen. In die Lieferzeit nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem sich der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung im Rückstand befindet, d. h. die Lieferzeit verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Rückstand bestand. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt stets die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Veranlasst der Kunde eine Vertragsänderung, aufgrund derer die Einhaltung der ursprünglichen Lieferzeit nicht möglich ist, verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang.
- 5.2 Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eintretenden Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung

der geschuldeten Leistung von Einfluss sind. Das gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden baldmöglichst mit. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können sowohl der Käufer als auch wir vom Vertrag zurücktreten.

- 5.3 Ziff. 5.2 gilt entsprechend bei nicht rechtzeitiger oder ordnungsgemäßer Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben.
- 5.4 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit unseres Kunden gefährdet wird, sind wir berechtigt, unsere Leistung und leistungsvorbereitende Handlungen zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Zur Zahlung/Sicherheitsleistung können wir dem Kunden eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.5 Gerät der Kunde mit der Annahme der Liefergegenstände oder der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so können wir nach fruchtlosem Ablauf einer aufgrund Gesetzes erforderlichen und von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Bei Geltendmachung des Schadensersatzanspruches statt Leistung können wir eine Schadenspauschale
- in Höhe von 20 % des Kaufpreises zur Abgeltung des entgangenen Gewinns verlangen, sofern es sich beim Liefergegenstand um ein Serien- oder Standardprodukt handelt, oder
 - in Höhe von 100 % des Kaufpreises verlangen, sofern es sich beim Liefergegenstand um eine Einzelanfertigung nach spezifischen Wünschen des Kunden handelt und unsererseits die zur Herstellung der Lieferbereitschaft erforderlichen Aufwendungen entstanden sind.

Den Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen. Außerdem sind wir berechtigt, bei Abnahmeverzug des Kunden die anfallenden Mehraufwendungen, insbesondere Lagerkosten, zu berechnen. Bei Lagerung in unseren eigenen Räumen werden die ortsüblichen Lagerkosten berechnet. Die Pflicht des Kunden zur Annahme der Lieferungen ist als Hauptleistungspflicht anzusehen.

- 5.6 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn innerhalb der Frist die gemäß Ziff. 6.3 den Gefahrübergang bewirkenden Umstände eingetreten sind.
- 5.7 Geraten wir infolge einfacher Fahrlässigkeit mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, ist unsere Haftung für den Schadensersatz wegen der Liefer- bzw. Leistungsverzögerung, der neben der Lieferung/Leistung verlangt werden kann, für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,5 % des Liefer-/Leistungswertes, maximal jedoch auf 5 % des Liefer-/Leistungswertes begrenzt. Macht der Kunde in den genannten Fällen Schadensersatz statt der Lieferung bzw. Leistung geltend, ist dieser Schadensersatzanspruch auf 15 % des Liefer-/Leistungswertes begrenzt. Die Haftungsbegrenzung nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten nicht bei einem Verzug infolge groben Verschuldens, ferner nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einem Fixgeschäft, d. h. bei einem Geschäft, bei dem das Geschäft mit der Einhaltung der fest bestimmten Leistungszeit steht und fällt.
- 6. Lieferung, Gefahrübergang, Transportversicherung,**
- 6.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort ist.
- 6.2 Auf Verlangen des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg,

Verpackung) selbst zu bestimmen. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Kosten des Kunden.

- 6.3 Wird die Ware vom Kunden abgeholt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware spätestens mit der Übergabe an den Kunden über. Wird die Ware dem Kunden auf sein Verlangen zugesandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Auslieferung der Waren an den Spediteur, den Frachtführer oder an die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über.
- 6.4 Eine Transportversicherung wird nur auf besondere Anweisung des Kunden und auf dessen Rechnung und Kosten abgeschlossen.
- 6.5 Teillieferungen und -leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- 7. Zahlungsbedingungen**
- 7.1 Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, zehn (10) Tage nach Rechnungsdatum in voller Höhe zur Zahlung fällig. Die Zahlung gilt erst mit dem Geldeingang auf unserem Konto als erfolgt.
- 7.2 Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Sämtliche insoweit entstehende Kosten, insbesondere Bank-, Diskont-, Wechsel- und sonstige Spesen zuzüglich Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
- 7.3 Ab Verzugsseintritt werden Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszins fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie unsere Rechte aus Ziff. 5.5 bleiben hiervon unberührt.

8. Mängelrüge, Rechte bei Sachmängeln/ Rechtsmängeln

- 8.1. Wir leisten Gewähr, dass die von uns gelieferten Sachen frei von Sach- oder Rechtsmängeln sind. Maßstab für die Vertragsgemäßheit der gelieferten Produkte ist die jeweilige vertragliche Beschreibung der Produkte und ihres Einsatzzwecks in dem Vertrag, den wir mit unseren Kunden geschlossen haben. Unwesentliche Änderungen der Ware im Hinblick auf Konstruktion, Form und Ausgestaltung sowie der in der Beschreibung anzugebenden Werte sowie unwesentliche Änderungen unserer Leistungen sind vom Kunden zu akzeptieren, sofern sie zumutbar sind oder es sich um handelsübliche Mengen-, Qualitäts- oder Ausführungstoleranzen handelt.
- 8.2. Ist die Lieferung für beide Teile Handelsgeschäft, so hat der Kunde Mängel jeglicher Art innerhalb von (8) acht Werktagen ab Lieferung schriftlich zu rügen, versteckte Mängel jedoch erst unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens aber binnen (8) acht Werktagen; ansonsten gilt die Ware als genehmigt. Der Samstag gilt nicht als Werktag.
- 8.3. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) leisten.
- 8.4. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 8.5. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich das Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- 8.6. Bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Behandlung der Ware oder deren natürlicher Abnutzung

(insbesondere von Verschleißteilen) entstehen keine Sachmängelansprüche.

Wir weisen ausdrücklich auf die jeweils mit gelieferten Bedienungsanleitungen und deren genaue Beachtung hin; jedwede unsachgemäße, von den Beschreibungen in den Bedienungsanleitungen abweichende oder in sonstiger Weise unsachgemäße Nutzung schließt die Geltendmachung von Rechten wegen Mängeln der Ware aus.

- 8.7. Soweit es sich bei dem mangelhaften Liefergegenstand um ein Fremderzeugnis handelt, sind wir berechtigt, unsere Sachmängelansprüche gegen unsere Vorlieferanten dem Kunden abzutreten und ihn auf deren (gerichtliche) Inanspruchnahme zu verweisen. Sachmängelansprüche können vom Kunden erst dann geltend gemacht werden, wenn die abgetretenen Ansprüche gegen unsere Vorlieferanten nicht durchsetzbar sind bzw. die Inanspruchnahme im Einzelfall unzumutbar ist.
- 8.8. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9. Haftungsbeschränkung

- 9.1 Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 9 eingeschränkt.
- 9.2 Wir haften gegenüber dem Kunden unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Darüber hinaus haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch nur
- (a) unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit
- (b) für Schäden, die auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf der Verletzung einer Pflicht beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. 5.7 (Haftungsbegrenzung bei Lieferverzögerung) bleibt hiervon unberührt.

Die gesetzliche Haftung nach den zwingenden Vorschriften der Produkthaftung wird durch diese Bestimmung nicht eingeschränkt.

- 9.3 Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Verjährung

- 10.1 Die Verjährungsfrist von Gewährleistungsansprüchen aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 24 Monate ab Ablieferung der Kaufsache. Für ausgeführte Nacherfüllungsarbeiten oder gelieferte Ersatzteile besteht eine Gewährleistung nur bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Lieferung.
- 10.2. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne der Ziffer 9 verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

11. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungen

- 11.1 Wir behalten uns bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch der zukünftigen – Forderungen (einschließlich aller Nebenforderungen, wie z. B. Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen) aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum an der gelieferte Ware („Vorbehaltsware“) vor. Wurde mit dem Kunden eine Kontokorrentabrede vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des

anerkannten Kontokorrentsaldos. Bei Entgegennahme eines Schecks oder Wechsels tritt Erfüllung erst ein, wenn der Scheck oder Wechsel eingelöst ist und wir über den Betrag ohne Regressrisiken verfügen können. Soweit mit dem Kunden Zahlung aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbart wurde, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die Einlösung des von uns ausgestellten Wechsels durch den Kunden und erlischt nicht durch die Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.

- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Hochwasser-, Feuer-, Wasser-, Transport- und sonstige Schäden zu versichern.
- 11.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang verarbeiten und veräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Er darf die Ware jedoch weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.
- 11.4 Bei einer Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen der Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer Wiederbeschaffung der Liefergegenstände aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 11.5 Bei Zahlungsverzug oder wenn der Kunde sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt, sind wir zur Zurücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die Ausübung des Zurücknahmerechts stellt einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die durch die Ausübung des Zurücknahmerechts entstehenden Kosten (insbesondere für Transport und Lagerung) trägt der Kunde. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die und der Kunde schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.
- 11.6 Der Kunde tritt die aus dem Weiterverkauf bzw. Weiterverarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. im Versicherungsfall oder bei einer unerlaubten Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Kaufpreis-, Werklohn- oder sonstigen Forderungen (einschließlich des anerkannten Saldos aus einer Kontokorrentabrede bzw. im Falle einer Insolvenz des Geschäftspartners des Kunden den dann vorhandenen „kausalen Saldo“) in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware bereits jetzt an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.

Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, an uns abgetretene Forderungen für uns im eigenen Namen einzuziehen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Sofern der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, hat er auf unser Verlangen die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner zu machen, zur Durchsetzung der Forderungen erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

Der Kunde darf diese Forderungen auch nicht abtreten, um sie im Wege des Factoring einziehen zu lassen, es sei denn, er verpflichtet den Factor unwiderruflich dazu, die Gegenleistung solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Kunden bestehen.

- 11.7 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der

Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehaltsware.

inklusive Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen

zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass dadurch unser Eigentum erlischt, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache anteilmäßig (d.h. im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt das Miteigentum von uns unentgeltlich. Für die durch Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für Vorbehaltsware.

- 11.8 Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach den vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Kunden nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, werden wir insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Kunden freigeben. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze von 110 % erhöht sich, soweit wir bei der Verwertung des Sicherungsgutes mit Umsatzsteuer belastet werden, die durch eine umsatzsteuerliche Lieferung des Kunden an uns entsteht, um diesen Umsatzsteuerbetrag.

12. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Kunden stehen Aufrechnungs-, Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als seine Recht und Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

13. Schutzrechte Dritter

Der Kunde hat uns von allen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit Eingriffen in die Rechte Dritter aufgrund seiner Vorgaben gegen uns geltend gemacht werden – einschließlich aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung und einschließlich unserer eigenen Kosten – auf Nachweis freizustellen.

14. Force Majeure/ Höhere Gewalt

- 14.1. Höhere Gewalt, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Pandemie und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner im Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen mitzuteilen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 14.2 in dem Falle, dass die Erfüllung der Leistungspflichten einer Bestellung für den Zeitraum von mehr als 3 (drei) Monaten unmöglich wird, ist jeder Vertragspartner berechtigt, die jeweilige Bestellung in schriftlicher Form zu kündigen, es sei denn, die Leistungspflichten der Bestellung können an die jeweiligen Umstände angepasst werden.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 15.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Sitz der jeweiligen in Ziff. 1.5 genannten Gruppengesellschaft, mit der die Vertrags- bzw. Lieferbeziehung zu dem Kunden besteht.
- 15.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- 15.3 Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag Villingen- Schwenningen (Bundesrepublik Deutschland). Entsprechendes gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.